



- Beschluss -

Einbringer

06 Beteiligungsmanagement

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	02.06.2026	
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	08.06.2026	behandelt
Hauptausschuss (HA)	15.06.2026	behandelt
Senat (S)	23.06.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	29.06.2026	ungeändert beschlossen

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald"

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald" gemäß Anlage 1.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
35	0	0

Anlage 1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hanse-Kinder öffentlich

Anlage 2 Synopse zur Anpassung Betriebssatzung öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), sowie des § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0316 der Bürgerschaft vom 29.06.2026 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Eigenbetriebes entspricht seinem Gegenstand lt. § 2. Er fördert zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Erziehung und Bildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es - soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den gemeinen Wert der durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geleisteten Sacheinlagen übersteigt- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 **Stammkapital**

Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb Anlagevermögen und die dazugehörigen Sonderposten übertragen.

§ 5 **Leitung des Betriebes**

Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Betriebsleitung als Abwesenheitsvertretung bestellt.

§ 6 **Vertretung des Betriebes**

- (1) Gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit der Betriebsleitung beschränkt ist.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75.000, - EUR bei einmaligen und 50.000, - EUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie hat dabei die Grundsätze einer wirtschaftlichen, sparsamen und pfleglichen Verwaltung des Betriebsvermögens gemäß § 56 KV M-V sowie die Bestimmungen der EigVO M-V zu beachten. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes:

1. den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz,
2. die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen,
3. den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
3. die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Bürgerschaft,
4. das Erstellen von Zwischenberichten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Werksausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie entscheidet über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Werksausschuss oder die Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ führt.

- (2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder und davon mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied steht in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 9 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner berufen worden sind.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.
- (7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.

§ 9

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.
- (2) Der Werksausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen, bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:
 - 1. über die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR bis 150.000,- EUR.

Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.

2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 12 dieser Satzung über die Zustimmung bei erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 500.000, - EUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 600.000, - EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:

a. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000, - EUR,

b. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000, - EUR.

2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes von 75.000, - EUR bis 150.000, - EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000, - EUR pro Jahr bei einem Anschluss von

a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder

b) unbefristeten Verträgen, die seitens des Eigenbetriebes nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,

3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000, - EUR bis 50.000, - EUR je Einzelfall.

(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.

- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.
- (4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ein halbjährlich zu berichten. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 15.000, - EUR.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000, - EUR übersteigt.
- (3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V bereichsbezogen folgende Wertgrenzen festgesetzt:
1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt
- a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich.

2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke).

3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/ Auszahlungen in wesentlichem Umfang).

4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10% übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10% des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.

5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3 % der im Wirtschaftsplan festgesetzten Personalaufwendungen nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.

§ 13

Sonderkasse

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

§ 14

Leistungsverrechnung

- (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.

§ 15
Wertgrenzen und ergänzende Vorschriften

- (1) Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- (2) Soweit diese Satzung oder die EigVO M-V keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft BV-V/07/0494-01 vom 20.12.2022 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Synopsis zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025			
Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen	
	Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), sowie des § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils zuzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0316 der Bürgerschaft vom 29.06.2026 folgende Betriebssatzung erlassen:		
§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“. (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.		§ 1 ohne inhaltliche Veränderungen	
§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes (1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter. (2) Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.		§ 2 Absatz 1: ohne inhaltliche Veränderungen § 2 Absatz 2: ohne inhaltliche Veränderungen	
§ 3 – Gemeinnützigkeit (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Eigenbetriebes entspricht seinem Gegenstand lt. § 2. Er fördert zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Erziehung und Bildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe. (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.		§ 3 Absatz 1: ohne inhaltliche Veränderungen § 3 Absatz 2: ohne inhaltliche Veränderungen § 3 Absatz 3: ohne inhaltliche Veränderungen	

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		§ 3 Absatz 4: ohne inhaltliche Veränderungen
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es -soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den gemeinen Wert der durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geleisteten Sachanlagen übersteigt- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.		§ 3 Absatz 5: ohne inhaltliche Veränderungen
§ 4 Stammkapital Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb Anlagevermögen und die dazugehörigen Sonderposten übertragen.		§ 4: ohne inhaltliche Veränderungen
§ 5 Leitung des Betriebes Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter (m/w/d) bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung (m/w/d) als Abwesenheitsvertretung bestellt.	§ 5 Leitung des Betriebes Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Betriebsleitung (m/w/d) als Abwesenheitsvertretung bestellt.	Änderung in § 5: Sprachliche Anpassung durch Nutzung der Paarform gemäß § 4 Abs. 2 Gleichgültig M-V zur Umsetzung der geschlechtergerechten Amtssprache.
§ 6 Vertretung des Betriebes (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorsitzender der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.	§ 6 Vertretung des Betriebes (1) Gesetzlicher-Vertreter Gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebes und Dienstvorsitzende oder Dienstvorsitzender der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.	Änderung in § 6 Absatz 1: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen sowie der Paarform
(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Der Betriebsleiter (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit des Betriebsleiters beschränkt ist.	(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Der Betriebsleiter (m/w/d)- Die Betriebsleitung und der Stellvertreter (m/w/d) deren Stellvertretung sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit des Betriebsleiters der Betriebsleitung beschränkt ist.	Änderung in § 6 Absatz 2: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung bestimmten Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.	(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.	§ 6 Absatz 3: Redaktionelle Umstrukturierung der Satzreihenfolge zur Verbesserung der logischen Abfolge ohne inhaltliche Änderung der Vertretungsregeln.
(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.	(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- TEUR bei einmaligen und 50.000,- TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.	§ 6 Absatz 4: Redaktionelle Klarstellung der Wertgrenzen. Zur Anpassung an die Hauptsatzung wird explizit auf die Beidrückung des Dienstsiegels verzichtet. Dies dient der Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachung, da klargestellt wird, dass die Betriebsleitung innerhalb ihrer Wertgrenzen rechtsverbindlich in einfacher Schriftform handeln kann, auch wenn der Eigenbetrieb selbst kein Dienstsiegel führt.
§ 7 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes o den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz, o die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, o den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung.	§ 7 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie hat dabei die Grundsätze einer wirtschaftlichen, sparsamen und pfleglichen Verwaltung des Betriebsvermögens gemäß § 56 KV M-V sowie die Bestimmungen der EigVO M-V zu beachten. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes 1. den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz, 2. die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, 3. den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung.	§ 7 Absatz 1: Ergänzung der expliziten Verpflichtung auf die Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätze gemäß § 56 KV M-V sowie die Beachtung der Eigenbetriebsverordnung als Maßstab für die laufende Betriebsführung Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit, indem sie die Betriebsleitung explizit auf die gesetzlichen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Kommunalverfassung verpflichtet und so den Verantwortungsrahmen der laufenden Betriebsführung schärft.

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch: - o die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, - o die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, - o die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, - o das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.	(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch: 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, 3. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, 4. das Erstellen von Zwischenberichten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.	Änderung in § 7 Absatz 2: Sprachliche Anpassung durch Nutzung der Paarform gemäß § 4 Abs. 2 Gleich M-V zur Umsetzung der geschlechtergerechten Amtssprache.
(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie entscheidet darüber hinaus über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.		§ 7 Absatz 3: ohne inhaltliche Veränderungen
(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.	(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.	§ 7 Absatz 4: Sprachliche Anpassung durch Nutzung der Paarform gemäß § 4 Abs. 2 Gleich M-V zur Umsetzung der geschlechtergerechten Amtssprache.
§ 8 Betriebsausschuss (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder“ führt.	§ 8 Betriebsausschuss (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ führt.	Änderung in § 8 Absatz 1: Präzisierung der Ausschussbezeichnung durch Aufnahme der vollständigen Firmierung des Eigenbetriebes. Dies dient der Klarstellung der Rechtsform und gewährleistet eine eindeutige Zuordnung des Gremiums zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Synopse zur Anpassung der Satzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, wobei 5 Mitglieder und deren 5 Stellvertreter Mitglieder der Bürgerschaft und 2 Mitglieder und deren 2 Stellvertreter sachkundige Einwohner sind.	(2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. wobei 5 Mitglieder und deren 5 Stellvertreter Mitglieder der Bürgerschaft und 2 Mitglieder und deren 2 Stellvertreter sachkundige Einwohner sind. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.	Änderung in § 8 Absatz 2: Anpassung der Ausschusszusammensetzung an die Hauptsatzung der Stadt Greifswald. Die Neuregelung präzisiert die Rechtsstellung der sachkundigen Einwohner, insbesondere deren Stimmrechtsausschluss bei abschließenden Entscheidungen, und konkretisiert die Anforderungen an die Stellvertretung zur Sicherung der demokratischen Legitimation. Vor dem Hintergrund der BV-P-508/0220 zur näheren Erläuterung der Stimmberechtigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner: Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V stellt sicher, dass die demokratische Legitimation bei abschließenden Entscheidungen gewahrt bleibt. Nach der Systematik der Kommunalverfassung (vgl. § 35 KV M-V zum Hauptausschuss) ist die Wahrnehmung von Entscheidungskompetenzen grundsätzlich an das durch Wahl erworbene Mandat gebunden. Während § 36 Abs. 5 KV M-V die Berufung sachkundiger Einwohner für beratende Ausschüsse öffnet, nimmt der Betriebsausschuss als Sonderform (§ 7 Abs. 1 EigVO) auch beschließende Befugnisse wahr. Um den verfassungsrechtlichen Grundsatz zu wahren, dass weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen über das Gemeindevermögen nur durch gewählte Vertreter getroffen werden dürfen, begrenzt die EigVO die Mitwirkung der beruflichen Einwohner auf die beratende Ebene. Sie unterstützen den Ausschuss durch Fachwissen, nehmen jedoch nicht an der finalen, hoheitlichen Willensbildung (Beschlussfassung) teil.
(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.	(3) Der Betriebsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.	§ 8 Absatz 3: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtsprache durch Verwendung der Paarform

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und davon mindestens 3 stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.	(4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der wenigstens vier Mitglieder und davon mindestens 3 drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.	§ 8 Absatz 4: Präzisierung der Beschlussfähigkeit zur Sicherstellung der demokratischen Mehrheitsverhältnisse durch gewählte Bürgerschaftsmitglieder gemäß den Vorgaben der Kommunalverfassung
(5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 9 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind. Die Abgabe der Stimme eines Bürgerschaftsmitgliedes an einen sachkundigen Bürger als seinen Stellvertreter ist ausgeschlossen.	(5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 9 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die Abgabe der Stimme eines Einwohners oder Einwohner berufen worden sind. Die Abgabe der Stimme eines Bürgerschaftsmitgliedes an einen sachkundigen Bürger als seinen Stellvertreter ist ausgeschlossen.	§ 8 Absatz 5: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform Streichung des letzten Satzes: Das explizite Verbot, die Stimme eines Bürgerschaftsmitglieds auf eine sachkundige Person zu übertragen, wurde entfernt (da die Rechtslage zur Stimübertragung bereits in der Hauptsatzung abschließend geregelt ist).
(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.	(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Dessen Die Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.	Änderung in § 8 Absatz 6: Satz 3: Redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform bei der Amtsbezeichnung der Verwaltungsleitung. Umwandlung der zwingenden Teilnahme der Verwaltungsspitze in eine Soll-Vorschrift, was in der Verwaltungspraxis eine größere Flexibilität bei Terminkollisionen ermöglicht, ohne die grundsätzliche Erwartung der Präsenz aufzugeben. Satz 4: Geschlechtsneutralen Formulierung, da sich die Vertretung nun direkt auf das Amt bzw. die Funktion bezieht
(7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.		§ 8 Absatz 7: ohne inhaltliche Veränderungen

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(8) Soweit durch §§ 8 und 9 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.	(8) Soweit durch §§ 8 und 9 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.	Die Streichung des Absatzes erfolgt aus Gründen der systematischen Bereinigung und inhaltlichen Aktualisierung. Präzisierung: Der explizite Einbezug der EigVO M-V in § 15 Abs. 2 spiegelt die tatsächliche Rechtslage für Eigenbetriebe besser wider. Normenklarheit: Der neue Text definiert deutlicher, dass die Hauptsatzung nur subsidiär (also "soweit keine speziellen Regelungen enthalten sind") greift. Vermeidung von Wiederholungen: Der allgemeine Hinweis auf die Kommunalverfassung ist entbehrlich, da diese ohnehin übergeordnetes Recht darstellt (Geltung Kommunalverfassung besteht kraft Gesetzes und muss nicht gesondert konstituiert werden)
§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Bürgerschaft mit.	§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät über die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.	§ 9 Absatz 1: Redaktionelle Korrektur zur Behebung eines Grammatikfehlers.

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über 1. die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR. Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden. 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 12 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu über – und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR, 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes durch Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR,	(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen, bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtwert abgestellt: 1. über die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bis zu einer Wertgrenze o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 10.000,- TEUR bis 150.000,- TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR. Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden. 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 12 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt über die Zustimmung zu bei über – und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen bzw. Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25-100.000,- TEUR bis 380 500.000,- TEUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen. 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere durch Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 100.000,- TEUR bis 600.000,- TEUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.	§ 9 Absatz 2: Anpassung der Formulierung und der Wertgrenzen an die Hauptsatzung

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen: 1. Vergaben von a. Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von 200 TEUR bis 1.000 T€ b. Bauleistungen mit einem Auftragswert von 500 TEUR bis 2.000 T€, Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert für den geschätzten Auftragswert bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert. 2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre, 3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.	(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen: 1. Vergaben von der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt: a. Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von 200 TEUR bis 1.000 T€, bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000,- EUR, b. Bauleistungen mit einem Auftragswert von 500 TEUR bis 2.000 T€, Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR. 1. (2) die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20.750.000,- TEUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000,- TEUR pro Jahr bei einem Abschluss von a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder b) unbefristeten Verträgen, die seitens des Eigenbetriebes nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können, ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre, 3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000,- TEUR bis 50.000,- TEUR je Einzelfall.	Erläuterungen § 9 Absatz 3: Die Neuregelung setzt die Vorgaben des § 6 Abs. 3 EigVO M-V durch die Änderung der Nummer 1 zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren um, passt die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen sowie Forderungsverzichten (Anhebung auf 100.000 €) inklusive neuer Laufzeitkriterien konsequent an die Hauptbestände und passt die Nummerierung der Folgetatbestände entsprechend redaktionell an. Nach der aktuellen Rechtsauffassung und den Erläuterungen der Stadt Greifswald gilt die Entscheidung über den Zuschlag in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das bedeutet: Zuständigkeit: Die Betriebsleitung entscheidet über den Zuschlag eigenständig, auch wenn das Auftragsvolumen die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 genannten Werte überschreitet. Begründung: Sobald der Betriebsausschuss die Einleitung und Ausgestaltung (die Kriterien) beschlossen hat, ist die Auswahl des wirtschaftlichsten Bieters lediglich der vollziehende Schritt nach festen Regeln. Die politische Steuerung ist durch den Einleitungsbeschluss bereits erfolgt. Nr. 3: Beibehaltung der ursprünglichen Wertgrenzen, weil der Praxisbezug bei Anpassung an die Wertgrenzen der Hauptsatzung gegen 0 gehen würde
(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.		§ 9 Absatz 4: ohne inhaltliche Veränderungen

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
§ 10 Personalangelegenheiten (1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD (kommunal).	§ 10 Personalangelegenheiten (1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD (kommunal).	§ 10 Absatz 1: Die Streichung erfolgt, da die Tarifbindung an den TVöD (kommunal) bereits an anderer Stelle abschließend geregelt ist. Eine zusätzliche Aufnahme in diese Satzung ist daher nicht erforderlich.
(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorsetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.	(2) (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorsetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.	§ 10 Absatz 2: Der Absatz bleibt inhaltlich identisch, wird aber zum neuen Absatz 1. Zudem erfolgt eine geschlechtergerechte Anpassung der Amtsbezeichnungen
(3) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.	(3) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.	§ 10 Absatz 3: Die Regelung wird gestrichen, da sich die Übertragung der Befugnisse bereits unmittelbar aus § 10 Abs. 1 EigVO ergibt. Eine satzungsrechtliche Wiederholung ist somit entbehrlich.
(4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.	(4) (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.	§ 10 Absatz 4: Der Absatz bleibt inhaltlich unverändert und wird lediglich aufgrund der vorangegangenen Streichungen neu nummeriert.
§ 11 Berichtspflichten (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde gefährdet. Die Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.	§ 11 Berichtspflichten (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde gefährdet. Die Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.	§ 11 Absatz 1: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform
(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.	(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.	§ 11 Absatz 2: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.	(3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.	§ 11 Absatz 3: Erhöhung der Berichtsfrequenz von halbjährlich auf vierteljährlich sowie Anpassung an die geschlechtergerechte Amtstitelbezeichnung.
(4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.	4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ein halbjährlicher Bericht zu berichten. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR . Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 15.000,- EUR .	§ 11 Absatz 4: Anpassung der Berichtspflicht: Die Betriebsleitung berichtet nun zusätzlich an die Verwaltungsspitze. Zur Vereinfachung wird die Freigrenze von 5.000 € auf 15.000 € angehoben.
§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.		§ 12 Absatz 1: ohne inhaltliche Veränderungen
(2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.	(2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000,- TEUR übersteigt.	§ 12 Absatz 2: Umstellung der Schreibweise von „100 TEUR“ auf „100.000,- EUR“ bei gleichbleibendem Betrag.

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt: 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke von mehr als 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke). 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/Auszahlungen in wesentlichem Umfang). 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10 % des geplanten Gesamteinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss. 5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen. 6. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3 % der im Wirtschaftsjahr festgesetzten Personalaufwendungen nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.	(3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt: 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke von mehr als 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke). 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/Auszahlungen in wesentlichem Umfang). 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10 % des geplanten Gesamteinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss. 5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 000,- TEUR nicht übersteigen. 6. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3 % der im Wirtschaftsjahr festgesetzten Personalaufwendungen nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.	§ 12 Absatz 3: Nummer 6: Die neue Nummer 6 konkretisiert die „Geringfügigkeit“ gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V. Durch die Festlegung einer festen Wertgrenze von 3 % nutzt der Eigenbetrieb die Ermächtigung aus § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V, um Rechtssicherheit bei Abweichungen im Personalbereich zu schaffen und die Handlungsfähigkeit der Betriebsleitung ohne unnötige Nachtragsverfahren zu stärken.
§ 13 Sonderkasse Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.		§ 13 ohne inhaltliche Veränderungen
§ 14 Leistungsverrechnung (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.	§ 14 Leistungsverrechnung (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.	§ 14 Absatz 1: ohne inhaltliche Veränderungen

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.	(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.	§ 14 Absatz 2: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform
§ 15 Wertgrenzen Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.	§ 15 Wertgrenzen und ergänzende Vorschriften	§ 15 Absatz 1: ohne inhaltliche Veränderungen
	(2) Soweit diese Satzung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	§ 15 Abs. 2 (neu): Diese Regelung dient als Auffangvorschrift zur Schließung von Regelungslücken. Sie stellt die Subsidiarität der Betriebssatzung gegenüber der EigVO M-V klar. Durch den Verweis auf die Hauptsatzung der Stadt Greifswald wird ein einheitliches Verwaltungshandeln garantiert und die Übereinstimmung mit dem restlichen Ortsrecht sichergestellt.
§ 16 Inkrafttreten Die Betriebssatzung tritt in der letzten geänderten Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Die Betriebssatzung tritt in der letzten geänderten Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft BV-V/07/0494-01 vom 20.12.2022 außer Kraft.	§ 16 Redaktionelle Bereinigung des Wortlauts sowie Aufnahme einer expliziten Aufhebungsklausel zur rechtssicheren Ablösung der bisherigen Satzung.